

BGE 45 I 145

Bundesgericht (BGE), 1919-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_45_I_145

FR: ATF 45 I 145

IT: DTF 45 I 145

Volltext

144 Staatsrecht. führung an Rybicki das Gesetz übertreten und die behördlichen Befehle missachtet hat. Dagegen muss ihr das Recht, die Apotheke zu verpachten, gewahrt und in- soweit als . dies nicht geschehen ist, der angefochtene Beschlus~ aufgehoben werden. Die Schliessung der Apotheke darf also nur für den Fall stattfinden, dass die Rekurrentin sie nicht innert angemessener Frist verkauft oder einem patentierten Apotheker verpachtet. Denmaclz erkennt das Bundesgericht : Der Rekurs wird teilweise gutgeheissen und der Ent- scheid des Resierungsrates des Kantons Aargau vom 2. Dezember 1918 soweit aufgehoben, als dadurch dei" Rekurrentin verboten wird, Ilre Apotheke durch einen Pächter weiterbetreiben zu lassen. Politisches Stimm- und Wahlrecht. N0 I 'l. III. POLITISCHES STIMM- UND WAHLRECHT DROIT ELECTORAL ET DROIT DE VOTE 19. 'Urteil vom. 10. Mai 1919 i. S. Schaffner gegen Basella.nd. Auslegung einer kantonalen Verfassungsbestimmung, wonach Oheim und Neffe nicht gleichzeitig Mitglieder derselben Behörde sein dürfen. Anwendbarkeit der Bestimmung auf ein biosses Schwägerschaftsverhältnis. A. - Am 9. Februar 1919 wählten die Stimmberech- tigten des Gerichtsbezirkes Sissach den Rekurrenten zum Mitgliede des Bezirksgerichtes. Da aber Adolf Imhof- Sutter, dessen Ehefrau die Schwester der Mutter des Rekurrenten ist, hereits in dieser Behörde sitzt, so versagte der Regierungsrat des KantonsBasel-Landschaft, der nach § 53 des kantonalen Vvahlreglements über die Gültigkeit solcher 'V ahlen zu entscheiden hat, dem Abstimmungsergebnis durch Beschluss vom 14. Februar 1919 seine Bestätigung und ordnete eine Neuwahl an. Er stützte sich dabei auf Art. 28 KV, wonach « in keiner :ijehörde des Staates, ausgenommen den Landrat, sich zu gleicher Zeit befinden dürfen: Vater und Sohn, Brüder, Schwäger, Ehemänner von Schwestern, Schwiegervater und Schwiegersohn, Oheim und Neffe ». In der Begrün- dung des Beschlusses wurde ausgeführt, dass nach einer Weisung des Landrates V'om Jahre 1906 unter Oheim und Neffe nicht nur Blutsverwandte, sondern auch bloss verschwägerte Personen zu verstehen seien. B. - Am 25. Februar hat Schaffner sodann gegen die Regierung die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundes- gericht ergriffen mit den Anträgen: « Die Kassation der Wahl des Rekurrenten ... sei. .. zu annullieren und der Regierungsrat ... anzuhalten, diese Wahl zu genehmigen. I) 146 Staatsrecht. Der Rekurrent macht geltend : Bezirksrichter Imhof sei nicht sein Oheim im Sinne des Art. 28 KV. Nach all- gemeiner Rechtsauffassung (vergl. ARNDTs, Pandekten S.46) beruhe die Verwandtschaft zwischen Oheim und Neffe « in der gegenseitigen Beziehung, welche unter zwei Personen durch Abstammung der einen von der andern oder beider von denselben Dritten begründet » sei. Auf einen mit Wortlaut und Sinn der Verfassung im Wider- spruch stehenden Landratsbeschluss könne sich der Regierungsrat nicht berufen. C. - D. - Der Regierungsrat hat Abweisung der Beschwerde beantragt und zur Begründung ausgeführt: Im streng- rechtlichen Sinne bestehe allerdings nur dann ein eigent- liches Verwandtschaftsverhältnis zwischen Oheim und Neffen, wenn es sich auf Abstammung gründe. Nach all- gemeiner Volksanschauung

könne aber ein solches Verhältnis auch auf Schwägerschaft beruhen; in einem derartigen Falle bestehe ebenfalls die Möglichkeit, dass die in Frage stehenden Personen in gewissem Masse von einander abhängig seien. Während die Verfassungen von 1832, 1838 und 1850 bestimmt hätten, dass nur «in Blutsverwandtschaft stehende Oheime und Neffen» nicht zu gleicher Zeit in einer Behörde sitzen dürften, spreche diejenige von 1863 in § 44 ganz allgemein von « Oheim und Neffe ». Damit habe man die Beschränkung der früheren Verfassungen beseitigen wollen. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: Es ist, wie auch der Regierungsrat zugegeben hat, richtig, dass im juristisch-technischen, speziell im zivilrechtlichen Sinne durch die Ausdrücke Oheim und Neffe nur ein auf Blutsverwandtschaft beruhendes Verhältnis bezeichnet wird, und es spricht deshalb eine gewisse Vermutung dafür, dass auch Art. 28 der basellandschaftlichen KV in diesem Sinne auszulegen sei. Zudem lässt die Formulierung dieser Bestimmung, Worin zuerst Bluts- Politisches Stimm- und Wahlrecht. No 11. 147 verwandtschafts- und dann nachher die entsprechenden Schwägerschaftsverhältnisse aufgezählt sind, den Schluss zu, dass es ausdrücklich gesagt worden wäre, wenn auch das der Blutsverwandtschaft zwischen Oheim und Neffen -entsprechende Schwägerschaftsverhältnis einen Ausschliessungsgrund bilden sollte. Andererseits ist es aber wohl möglich, dass die Verfassung in Art. 28 die erwähnten Ausdrücke im weitem Sinne verwendet, den sie im gewöhnlichen Sprachgebrauch des Lebens haben, also damit auch ein auf blosser Verschwägerung beruhendes Verhältnis bezeichnet, und dafür, das dem so ist, spricht der Zweck der Verfassungsbestimmung. Diese will verhindern, dass in einer Behörde gleichzeitig Personen sitzen, die durch Familienbände eng mit einander verknüpft sind und sich daher bei der Stimmabgabe allzu leicht von einander beeinflussen lassen. Ein solches Abhängigkeitsverhältnis, wie es die Verfassung im Auge hat, ist nicht wesentlich bedingt durch die Bande des Blutes; es besteht regelmässig zwischen verschwägerten Personen in ungefähr gleichem Masse wie zwischen den entsprechenden Blutsverwandten. Die Auffassung, dass Art. 28 KV mit den Ausdrücken « Oheim und Neffe») auch ein auf blosser Verschwägerung beruhendes Familienverhältnis bezeichnen wollte, wird sodann weiter unterstützt durch die historische Entwicklung der Bestimmung, indem die Verfassungen vom Jahre 1832 (§ 39), 1838 (§ 39) und 1850 (§ 41) nur «in Blutsverwandtschaft stehende» Oheime und Neffen von der gleichzeitigen Tätigkeit in einer Behörde ausschlossen, die Verfassung von 1863 aber, der die heutige hierin gefolgt ist, dem Wortlaut nach diese Beschränkung fallen liess. Dafür, dass es sich dabei nicht um die Streichung einer als selbstverständlich betrachteten Beifügung handelt, spricht der Umstand, dass die Verfassung von 1863 zugleich neu hinzufügte: (i Ehemänner von Schwestern » ; denn hieraus kann geschlossen werden, dass die erwähnte Verfassung und damit auch die heutige im Sinne der 148 Staatsrecht. Gleichstellung der Schwägerschafts- mit den entsprechenden Blutsverwandtschaftsverhältnissen auszulegen ist. Führt somit schon die Berücksichtigung aller erwähnten Umstände eher zur Auffassung der Regierung als zu derjenigen des Rekurrenten, so kommt weiter hinzu, dass der Regierungsrat sich auf eine grundsätzliche Weisung des Landrates über die Interpretation der in Frage stehenden Verfassungsbestimmung stützt; das Bundesgericht hat sich aber in seiner Praxis stets vom Grundsatz leiten lassen, dass bei Auslegung von Spezialbestimmungen der kantonalen Verfassungen nicht ohne Not von der Auffassung der obersten Kantonsbehörden abzuweichen sei. Die Beschwerde erscheint daher als unbegründet. Demnach erkennt das Bundesgericht: Der Rekurs wird abgewiesen. 20. Urteil vom 16. Juli 1919 i. S. Maurer und Brand gegen 13em. Inhalt des Stimmrechts. - Verfassungsmässiger Anspruch einer

Minderheit darauf, dass ihrer Lage bei Bestimmung des Zeitpunkts von Gemein-
deversammlungen möglichst Rechnung getragen werde. A. - Am 23. März 1918
fand in Melchnau eine Ein- wohner- und Armengemeindeversammlung statt. Namens' des
Arbeitervereins Melchnau erhob dessen Vorstand, für den die Rekurrenten Maurer und
Brand unterzeichneten, beim Regierungsstatthalteramt Aarwangen Beschwerde gegen die
Versammlung, indem er geltend machte, dass sie nicht, wie es geschehen sei, an einem
Samstag Nach- mittag abgehalten werden dürfe, Weil viele Lohnarbeiter deswegen einen
halben Tagesverdienst verlören, andere ihre Arbeit überhaupt nicht verlassen könnten und
auch Politisches Stimm- und Wahlrecht. N° :W. die Landwirte zur erwähnten Zeit arbeiten
müssten, so dass die Ansetzung der Gemeindeversammlung auf den erwähnten Zeitpunkt
eine erhebliche Beeinträchtigung des grösseren Teils der Stimmberechtigten zur Folge
habe. Eine gleiche Beschwerde wurde sodann VOll den Rekurrenten G. Maurer, Tierarzt,
und H. Brand, Arzt, in Melchnau persönlich gegen die Einwohner- und
Armengemeindeversammlung vom 21. Dezember 1918 erhoben. Die Rekurse stützten sich
auf Art. 14 Abs. 2 des neuen bernischen Gemeindegesetzes vom 9. Dezember 1917, der
lautet: « Es ist Pflicht der Gemeinde ihre Ver- sammlungen. so anzuordnen, dass
ordentlicherweise der grössere Teil der Stimmberechtigten ohne erhebliche
Beeinträchtigung daran teilnehmen kann.» Zur Bt- gründwlg dieser Bestimmung war bei
der Beratung im Grossen Rat, namentlich vom Kommissionspräsidenten, ohne Widerspruch
darauf hingewiesen worden, dass dem «grösseren Teil)), der « grossen Mehrzahl I), der «
Mehr- heit » der Bürger der Besuch der Gemeindeversammlungen ohne wesentliche
Erwerbseinbusse ermöglicht werden müsse, dass aber die Mehrheit nach dem Gesetz auch
ohne- dies - z. B. durch das Mittel der Initiative - erreichen könne, dass
Gemeindeversammlungen stets zu der illl passenden Zeit abgehalten werden. . Der
Regierungsstatthalter wies die Beschwerden, ab, worauf sich die Rekurrenten an den
Regierungsrat, jedoch ebenfalls ohne Erfolg, wandten. Der den Rekurs abweisende
Entscheid des Regierungs- rates vom 26. März 1919, worin die Kosten des Verfahrens den
Rekurrenten auferlegt werden, ist wie folgt begründet: Obwohl die erste Beschwerde von
den Rekurrenten im Namen des Arbeitervereins erhoben worden sei, sei ihnen persönlich
doch auch in Beziehung hierauf die Legiti- mation zum Rekurse zuzuerkennen, da sie die
erwähnte Beschwerde materiell zu der ihrigen gemacht hätten. Wie sich unter anderem aus
der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ergebe, gewähre Art. 14 Abs. 2 des Ge-

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.